

TE Bvwg Beschluss 2015/12/1 L501 2005204-3

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.12.2015

Entscheidungsdatum

01.12.2015

Norm

ASVG §410

AVG 1950 §13 Abs3

B-VG Art.133 Abs4

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §31 Abs1

1. ASVG § 410 heute
2. ASVG § 410 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2013
3. ASVG § 410 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
4. ASVG § 410 gültig von 01.08.1998 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
5. ASVG § 410 gültig von 01.01.1973 bis 31.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 31/1973
1. AVG 1950 § 13 gültig von 01.01.1991 bis 31.01.1991 wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 51/1991
2. AVG 1950 § 13 gültig von 01.03.1983 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 199/1982
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018
1. VwGVG § 31 heute
2. VwGVG § 31 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018

3. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017

4. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

Spruch

L501 2005204-1/9E

L501 2005204-2/17E

L501 2005204-3/17E

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Irene ALTENDORFER als Einzelrichterin über die Beschwerde des XXXX gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von XXXX vom XXXX o betreffend die Vollversicherung (Pflichtversicherung in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung) und Arbeitslosenversicherung von Herrn XXXX, den Bescheid des Landeshauptmannes von XXXX vom XXXX betreffend die Vollversicherung (Pflichtversicherung in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung) und Arbeitslosenversicherung von Frau XXXX und den Bescheid der XXXX Gebietskrankenkasse vom XXXX zu Dienstgeberkontonummer XXXX betreffend Beitragsnachverrechnung und Beitragszuschlag beschlossen: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Irene ALTENDORFER als Einzelrichterin über die Beschwerde des römisch 40 gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von römisch 40 vom römisch 40 o betreffend die Vollversicherung (Pflichtversicherung in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung) und Arbeitslosenversicherung von Herrn römisch 40, den Bescheid des Landeshauptmannes von römisch 40 vom römisch 40 betreffend die Vollversicherung (Pflichtversicherung in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung) und Arbeitslosenversicherung von Frau römisch 40 und den Bescheid der römisch 40 Gebietskrankenkasse vom römisch 40 zu Dienstgeberkontonummer römisch 40 betreffend Beitragsnachverrechnung und Beitragszuschlag beschlossen:

A)

Die Beschwerden werden gemäß § 28 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) idGF zurückgewiesen. Die Beschwerden werden gemäß Paragraph 28, Absatz eins, Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) idGF zurückgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

BEGRÜNDUNG:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

Mit dem im Spruch angeführten Bescheid der XXXX Gebietskrankenkasse vom XXXX zu Dienstgeberkontonummer XXXX wurde Herr XXXX (in der Folge bP) als Dienstgeber zur Entrichtung von allgemeinen Beiträgen in Höhe von € XXXX, Sonderbeiträge in Höhe von € XXXX, Beiträge zur Mitarbeiterversorgung in Höhe von € XXXX sowie eines Beitragszuschlages in Höhe von € XXXX verpflichtet. Aufgrund des von der bP, vertreten durch Herrn XXXX (in der Folge Herr Mag. F.), erhobenen Einspruchs wurde das Verfahren bis zum Abschluss der Pflichtversicherungsverfahren ausgesetzt. Mit dem im Spruch angeführten Bescheid der römisch 40 Gebietskrankenkasse vom römisch 40 zu Dienstgeberkontonummer römisch 40 wurde Herr römisch 40 (in der Folge bP) als Dienstgeber zur Entrichtung von allgemeinen Beiträgen in Höhe von € römisch 40, Sonderbeiträge in Höhe von € römisch 40, Beiträge zur Mitarbeiterversorgung in Höhe von € römisch 40 sowie eines Beitragszuschlages in Höhe von € römisch 40 verpflichtet. Aufgrund des von der bP, vertreten durch Herrn römisch 40 (in der Folge Herr Mag. F.), erhobenen Einspruchs wurde das Verfahren bis zum Abschluss der Pflichtversicherungsverfahren ausgesetzt.

Nach Erlassung der entsprechenden erstinstanzlichen Versicherungspflichtbescheide sowie den dagegen erhobenen Einsprüchen wurde mit den im Spruch angeführten Bescheiden des Landeshauptmannes von XXXX vom XXXX und XXXX festgestellt, dass Herr XXXX für den Zeitraum vom 01.10.2006 bis 31.07.2007 und Frau XXXX ab 01.10.2006 aufgrund ihrer für die bP ausgeübten Tätigkeiten als Dienstnehmer der Vollversicherung (Pflichtversicherung in der

Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung) sowie der Arbeitslosenversicherung unterliegen. Dagegen wurde von der bP, vertreten durch Herrn Mag. F., Berufung an das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz erhoben. Nach Erlassung der entsprechenden erstinstanzlichen Versicherungspflichtbescheide sowie den dagegen erhobenen Einsprüchen wurde mit den im Spruch angeführten Bescheiden des Landeshauptmannes von römisch 40 vom römisch 40 und römisch 40 festgestellt, dass Herr römisch 40 für den Zeitraum vom 01.10.2006 bis 31.07.2007 und Frau römisch 40 ab 01.10.2006 aufgrund ihrer für die bP ausgeübten Tätigkeiten als Dienstnehmer der Vollversicherung (Pflichtversicherung in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung) sowie der Arbeitslosenversicherung unterliegen. Dagegen wurde von der bP, vertreten durch Herrn Mag. F., Berufung an das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz erhoben.

Mit Einrichtung des Bundesverwaltungsgerichtes am 01.01.2014 wurden gegenständliche Verfahren der Gerichtsabteilung L501 zugeteilt. Mit Beschlüssen vom 28.10.2015, Zl. L501 2005204-1/7Z, L501 2005204-2/15Z und L501 2005204-3/15Z, wurde Herr Mag. F. sodann gemäß § 17 VwGVG iVm § 10 Abs. 3 AVG nicht als Vertreter der bP in den zu den Zahlen L501 2005204-1, L501 2005204-2 und L501 2005204-3 beim Bundesverwaltungsgericht anhängigen Beschwerdeverfahren zugelassen. Mit Einrichtung des Bundesverwaltungsgerichtes am 01.01.2014 wurden gegenständliche Verfahren der Gerichtsabteilung L501 zugeteilt. Mit Beschlüssen vom 28.10.2015, Zl. L501 2005204-1/7Z, L501 2005204-2/15Z und L501 2005204-3/15Z, wurde Herr Mag. F. sodann gemäß Paragraph 17, VwGVG in Verbindung mit Paragraph 10, Absatz 3, AVG nicht als Vertreter der bP in den zu den Zahlen L501 2005204-1, L501 2005204-2 und L501 2005204-3 beim Bundesverwaltungsgericht anhängigen Beschwerdeverfahren zugelassen.

Mit Schreiben vom 29.10.2015 wurde die bP von der Nichtzulassung ihres Vertreters in Kenntnis gesetzt und aufgefordert, die in Kopie beiliegenden Beschwerden entweder selbst zu unterfertigen oder sich hierfür eines im Sinne der Rechtsvorschriften befugten Vertreters zu bedienen. Sie wurde informiert, dass die in diesem Sinne verbesserten Beschwerden binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung des Schreibens im Bundesverwaltungsgericht einzubringen sind, andernfalls die Beschwerden gemäß § 13 Abs. 3 AVG iVm § 17 VwGVG zurückzuweisen sind. Die Schreiben des Bundesverwaltungsgerichts wurden der bP nachweislich durch Hinterlegung mit einem Beginn der Abholfrist am 03.11.2015 zugestellt; die Frist zur Entsprechung des Verbesserungsauftrages ist sohin beendet, eine Antwort der bP langte bis dato nicht ein. Mit Schreiben vom 29.10.2015 wurde die bP von der Nichtzulassung ihres Vertreters in Kenntnis gesetzt und aufgefordert, die in Kopie beiliegenden Beschwerden entweder selbst zu unterfertigen oder sich hierfür eines im Sinne der Rechtsvorschriften befugten Vertreters zu bedienen. Sie wurde informiert, dass die in diesem Sinne verbesserten Beschwerden binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung des Schreibens im Bundesverwaltungsgericht einzubringen sind, andernfalls die Beschwerden gemäß Paragraph 13, Absatz 3, AVG in Verbindung mit Paragraph 17, VwGVG zurückzuweisen sind. Die Schreiben des Bundesverwaltungsgerichts wurden der bP nachweislich durch Hinterlegung mit einem Beginn der Abholfrist am 03.11.2015 zugestellt; die Frist zur Entsprechung des Verbesserungsauftrages ist sohin beendet, eine Antwort der bP langte bis dato nicht ein.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Der Sachverhalt ergibt sich aus dem beschriebenen Verfahrensgang.

2. Beweiswürdigung:

Der Verfahrensgang und die Feststellungen ergeben sich zweifelsfrei aus dem zur Rechtssache vorliegenden Verwaltungsakt der XXXX Gebietskrankenkasse sowie des Bundesverwaltungsgerichts. Der Verfahrensgang und die Feststellungen ergeben sich zweifelsfrei aus dem zur Rechtssache vorliegenden Verwaltungsakt der römisch 40 Gebietskrankenkasse sowie des Bundesverwaltungsgerichts.

3. Rechtliche Beurteilung:

Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, wurde mit 01.01.2014 (Art. 151 Abs. 51 Z 6 B-VG) das Bundesverwaltungsgericht (Art. 129 B-VG) eingerichtet. Gemäß Art. 151 Abs. 51 Ziffer 8 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930, geht die Zuständigkeit zur Weiterführung der mit Ablauf des 31.12.2013 bei den Behörden anhängigen Verfahren, in denen diese Behörden sachlich in Betracht kommende Oberbehörde oder im Instanzenzug übergeordnete Behörde sind, auf die Verwaltungsgerichte über. Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-

Novelle 2012, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 51 aus 2012,, wurde mit 01.01.2014 (Artikel 151, Absatz 51, Ziffer 6, B-VG) das Bundesverwaltungsgericht (Artikel 129, B-VG) eingerichtet. Gemäß Artikel 151, Absatz 51, Ziffer 8 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), Bundesgesetzblatt Nr. 1 aus 1930,, geht die Zuständigkeit zur Weiterführung der mit Ablauf des 31.12.2013 bei den Behörden anhängigen Verfahren, in denen diese Behörden sachlich in Betracht kommende Oberbehörde oder im Instanzenzug übergeordnete Behörde sind, auf die Verwaltungsgerichte über.

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß § 414 Abs. 2 ASVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht nur in Angelegenheiten nach § 410 Abs. 1 Z 1, 2 und 6 bis 9 und nur auf Antrag einer Partei durch einen Senat. Gegenständlich liegt somit Einzelrichterzuständigkeit vor. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 414, Absatz 2, ASVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht nur in Angelegenheiten nach Paragraph 410, Absatz eins, Ziffer eins, 2 und 6 bis 9 und nur auf Antrag einer Partei durch einen Senat. Gegenständlich liegt somit Einzelrichterzuständigkeit vor.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, [...], und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, [...], und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß Paragraph 31, Absatz eins, VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist.

Zu A) Zurückweisung der Beschwerde

Gemäß § 13 Abs. 3 AVG i.V.m. § 17 VwGVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen das Verwaltungsgericht nicht zur Zurückweisung. Das Verwaltungsgericht hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht. Gemäß Paragraph 13, Absatz 3, AVG in Verbindung mit Paragraph 17, VwGVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen das Verwaltungsgericht nicht zur Zurückweisung. Das Verwaltungsgericht hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

Gemäß ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwGH vom 26.06.2012, ZI.2010/09/0181 mwN) ist im Falle der Einbringung eines Rechtsmittels durch einen Winkelschreiber ein Verbesserungsauftrag nicht an die zur Vertretung nicht befugte Person, sondern an die Partei selbst zu richten; diese ist in einem solchen Fall als Einschreiter im Sinne des § 13 Abs. 3 AVG anzusehen. Gemäß ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwGH vom 26.06.2012, ZI.2010/09/0181 mwN) ist im Falle der Einbringung eines Rechtsmittels durch einen Winkelschreiber ein Verbesserungsauftrag nicht an die zur Vertretung nicht befugte Person, sondern an die Partei selbst zu richten; diese ist in einem solchen Fall als Einschreiter im Sinne des Paragraph 13, Abs. 3 Paragraph AVG anzusehen.

Die gegen die verfahrensgegenständlichen Bescheide erhobenen Beschwerden wurden von Herrn Mag. F. unter

Berufung auf die ihm von der bP erteilte Vollmacht, welche im Verfahren vor der OÖ GKK in drei Varianten vorgelegt worden war, eingebracht. Mit Beschlüssen des Bundesverwaltungsgerichts vom 28.10.2015, Zl. L501 2005204-1/7Z, L501 2005204-2/15Z und L501 2005204-3/15Z wurde Mag. F. gemäß § 17 VwGVG iVm § 10 Abs. 3 AVG nicht als Vertreter in den verfahrensgegenständlichen Beschwerdeverfahren zugelassen. Es wäre sohin der bP oblegen, die Beschwerden entweder selbst zu unterfertigen oder sich eines im Sinne der Rechtsvorschriften befugten Vertreters zu bedienen. Das diesen Auftrag enthaltende Schreiben des Bundesverwaltungsgerichts vom 29.10.2015 wurde gemäß der ständigen Rechtsprechung an die bP gerichtet. Die bP hat von der Möglichkeit, ihre Beschwerden entsprechend den an sie gestellten Mängelbehebungsaufträgen zu verbessern, nicht Gebrauch gemacht. Die Beschwerden waren daher zurückzuweisen. Die gegen die verfahrensgegenständlichen Bescheide erhobenen Beschwerden wurden von Herrn Mag. F. unter Berufung auf die ihm von der bP erteilte Vollmacht, welche im Verfahren vor der OÖ GKK in drei Varianten vorgelegt worden war, eingebracht. Mit Beschlüssen des Bundesverwaltungsgerichts vom 28.10.2015, Zl. L501 2005204-1/7Z, L501 2005204-2/15Z und L501 2005204-3/15Z wurde Mag. F. gemäß Paragraph 17, VwGVG in Verbindung mit Paragraph 10, Absatz 3, AVG nicht als Vertreter in den verfahrensgegenständlichen Beschwerdeverfahren zugelassen. Es wäre sohin der bP oblegen, die Beschwerden entweder selbst zu unterfertigen oder sich eines im Sinne der Rechtsvorschriften befugten Vertreters zu bedienen. Das diesen Auftrag enthaltende Schreiben des Bundesverwaltungsgerichts vom 29.10.2015 wurde gemäß der ständigen Rechtsprechung an die bP gerichtet. Die bP hat von der Möglichkeit, ihre Beschwerden entsprechend den an sie gestellten Mängelbehebungsaufträgen zu verbessern, nicht Gebrauch gemacht. Die Beschwerden waren daher zurückzuweisen.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, zumal die aktuelle Verfahrensrechtslage - insbesondere auch im Bereich des § 13 AVG - erkennbar an das bisherige Verfahrensrecht anknüpft. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, zumal die aktuelle Verfahrensrechtslage - insbesondere auch im Bereich des Paragraph 13, AVG - erkennbar an das bisherige Verfahrensrecht anknüpft.

Schlagworte

Frist, Mängelbehebung, Unterschrift, Verbesserungsauftrag, Vertretung, Zurückweisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2015:L501.2005204.3.01

Zuletzt aktualisiert am

04.12.2015

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwG, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at